***Muster eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer rechtsfähigen privaten Stiftung des bürgerlichen Rechts („Familienstiftung“) – 2 Stiftungsorgane***

##### Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte ich, ...

*Es sind sämtliche natürliche Personen (inkl. Geburtsdatum und Adresse) und juristische Personen (inkl. Sitz und deren Vertretungsberechtigte) aufzuführen.*

die

***„*Musterstiftung*“***

als rechtsfähige private Stiftung des bürgerlichen Rechtsmit Sitz inMusterstadt***.***

Zweck der Stiftung ist …

*z.B. die Erhaltung des Familienvermögens, die finanzielle Unterstützung der Familienmitglieder (ggf. die Stifterfamilie definieren), die Unterhaltung und Pflege des Familiengrabes, Grabpflege*

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch …

*Hier empfiehlt es sich, mögliche einzelne Maßnahmen beispielhaft aufzuführen, durch die der zuvor in allgemeiner Form umschriebene Stiftungszweck konkret verwirklicht werden soll.*

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen in Höhe von ………. Euro ausgestattet.

*Optional:*

Weiterhin wird die Stiftung mit sonstigem Vermögen in Höhe von ………. Euro ausgestattet.

Dem ersten Vorstand gehören folgende Personen an:

*Hier empfiehlt es sich, einen mehrköpfigen Stiftungsvorstand unter jeweiliger Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse und der Funktion zu benennen.*

1. ............................................................................................................................
2. ............................................................................................................................
3. ............................................................................................................................

...

Dem ersten Stiftungsrat gehören folgende Personen an:

*Hier kann ein zweites mehrköpfiges Stiftungsorgan unter jeweiliger Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse und der Funktion benannt werden.*

1. ............................................................................................................................
2. ............................................................................................................................
3. ............................................................................................................................

...

Die Stiftung soll die beigefügte Satzung erhalten.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stifter bzw. Stifterin

**Satzung**

**Präambel**

(optional)

*In einer Präambel kann die Stifterin bzw. der Stifter die Beweggründe und die Absicht beschreiben. Diese „Erklärung“ führt den Stiftungsorganen den „Stifterwillen“ vor Augen und kann Hinweise für die einzelnen Schritte zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung geben und zu einem späteren Zeitpunkt bei der Auslegung einzelner Satzungsbestimmungen herangezogen werden oder die Beantwortung bei der Errichtung der Stiftung nicht erkennbarer Fragen erleichtern.*

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen

„Musterstiftung“.

1. Sie ist eine rechtsfähige private Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3) Sitz der Stiftung ist Musterstadt.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

##### Stiftungszweck

1) Zweck der Stiftung ist …

*(Gleichlautender Text wie im Stiftungsgeschäft)*

2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch …

 *(Gleichlautender Text wie im Stiftungsgeschäft)*

3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

##### Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
2. dem Grundstockvermögen und
3. ihrem sonstigen Vermögen.
4. Zum Grundstockvermögen gehören
5. das im Stiftungsgeschäft gewidmete unantastbare Vermögen,
6. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
7. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
8. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungs-zweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Stiftung darf einen Teil des Grundstockvermögens, jedoch maximal X %, verbrauchen, wenn der Stiftungszweck auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, wobei sie verpflichtet ist, das Grundstockvermögen innerhalb eines Zeitraums von X Jahren wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.
9. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen zu verwalten.
10. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Nutzungen des Grundstockvermögens sowie aus dem sonstigen Vermögen wie insbesondere Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
11. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
12. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

**§ 4**

**Stiftungsorganisation**

*Hier kann die Stifterin bzw. der Stifter festlegen, welche Organe mit der Verwirk-lichung der in § 2 genannten Ziele betraut werden sollen. Bei kleineren Stiftun-gen kann es ausreichen, lediglich ein Organ wie beispielsweise einen „Vorstand“ vorzusehen. Bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, zumindest ein weiteres Organ wie einen „Stiftungsrat“ bzw. „Familienrat“ zu schaffen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungsziele zu gewährleisten und/oder den Vorstand zu beraten. Als weiteres Organ oder alternativ kann z.B. eine „Familienversammlung“ eingerichtet werden.*

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

*Neben- oder hauptamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes können bei größeren Stiftungen in Frage kommen. Ebenso kann die Möglichkeit eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin (besonderer Vertreter) vorgesehen werden (§§ 84 Abs. 5, 30 BGB). Sofern eine Vergütung an Vorstandsmitglieder gezahlt werden soll, muss dies in der Satzung geregelt sein.*

**§ 5**

**Vorstand**

*In dieser Satzungsbestimmung kann der/die Stifter/in im Einzelnen festlegen, wie viele Mitglieder der Vorstand umfassen soll, in welcher Form und durch wen die Berufung erfolgt und für welchen Zeitraum diese erfolgt. Weiter kann festgelegt werden, ob der/die Stifter/in selbst oder bestimmte Funktionsträger als „geborene“ Mitglieder im Vorstand sein sollen.*

1. Der Vorstand besteht aus mindestens Y und höchstens Z Personen. Der erste Vorstand wird durch den Stifter (die Stifterin) mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach beruft der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstands. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt X Jahre. Wiederberufung ist möglich.

2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen, sofern die Anzahl der Vorstandsmitglieder ansonsten unter die Mindestzahl sinkt.

1. Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer X/Y-Mehrheit der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von X Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Sitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch hybrid oder rein virtuell (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnis-protokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von X Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

**Aufgaben des Vorstands**

1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse des Familienrates und der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
* die sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens,
* die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel (ggf. auf der Grundlage der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien),
* die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sein muss. Der Stiftungsrat kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.

**§ 7**

**Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens Y und höchstens Z Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter bzw. die Stifterin mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach ergänzen sich die Stiftungsratsmitglieder durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt X Jahre. Wiederberufung ist möglich.

2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unver-züglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen, sofern die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder ansonsten unter die Mindestzahl sinkt. In diesem Fall bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amts-antritt des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.

4) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann mit einer X/Y-Mehrheit der anderen Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.

5) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von XWochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Sitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch hybrid oder rein virtuell (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen.

6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnis-protokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von XWochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

**§ 8**

**Aufgaben des Stiftungsrats**

1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

* Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
* Entlastung des Vorstands,
* Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung der Vorstandsmit-glieder von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
* Ggf. Erlass von Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten,
* Ggf. Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin,
* Beschlüsse über die Änderung, die Erweiterung oder die Beschränkung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zulegung zu einer anderen Stiftung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung und über die Auflösung der Stiftung.

*Bei größeren Stiftungen können z.B. folgende weitere Aufgaben in Betracht kommen:*

*Entscheidung über die neben- oder hauptamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands sowie über die Höhe einer angemessenen Vergütung, Entscheidung über die Beauftragung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin sowie Unter-breitung von Vorschlägen hinsichtlich der Schwerpunkte der Fördertätigkeit der Stiftung und der Verwendung der Mittel der Stiftung*

*Falls ein/e Geschäftsführer/in beauftragt werden soll, könnte dies wie folgt in die Satzung aufgenommen werden:*

**§ X**

**Geschäftsführer / Geschäftsführerin**

1) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erledigung / Verwaltung der laufenden Geschäfte durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgaben ergeben sich aus einer Vereinbarung / einem Vertrag mit dem/der Geschäftsführer/in.

2) Der/die Geschäftsführer/in kann, muss aber nicht Mitglied des Vorstands sein. Darüber entscheidet der Stiftungsrat durch gesonderten Beschluss.

3) Ein/e Geschäftsführer/in kann eine Vergütung erhalten, wenn die Aufgaben und die Vermögenssituation dies zulassen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat durch gesonderten Beschluss.

4) Der/die Geschäftsführer/in hat für den übertragenen Geschäftsbereich die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 Bürgerliches Gesetz-buch.

*Bei Bedarf kann ein weiteres Organ, z.B. eine Familienversammlung eingerichtet werden, um den Vorstand bzw. den Stiftungsrat zu beraten.*

**§ X**

**Familienversammlung**

1) Mitglieder der Familienversammlung sind alle Destinatäre der Stifterfamilie ab dem vollendetem X. Lebensjahr. Der Stiftungsvorstand kann jüngere Destinatäre zu Mitgliedern der Familienversammlung ernennen.

2) Die Familienversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.

**§ X
Aufgaben der Familienversammlung**

1) Die Familienversammlung kann den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten.

2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

 1. Unterbreitung von Vorschlägen zu Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,

 2. Unterbreitung von Vorschlägen über die Vergabe der Stiftungsmittel,

 3. die Koordination der Interessen der Stifterfamilie mit den Interessen der Stiftung.

**§ X
Beschlussfassung der Familienversammlung**

1) Die Mitglieder der Familienversammlung treffen sich bei Bedarf. Sie werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von X Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

 Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform. Die Sitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch hybrid oder rein virtuell (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen.

2) Die Familienversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.

3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.

4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

5) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnis-protokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Familienversammlung innerhalb von X Wochen zuzuleiten sind.

**§ 9**

**Satzungsänderungen**

1) Der Stiftungsrat kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungs-zweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.

2) Der Stiftungsrat kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

3) Der Stiftungsrat kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck erweitern, wenn das Vermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck mit dem sonstigen Vermögen bzw. den Nutzungen des Vermögens dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

4) Der Stiftungsrat kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient.

1. Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungs-behörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

*Im Stiftungsgeschäft kann der Stifter bzw. die Stifterin Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 ausschließen oder beschränken.*

*Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane kann der Stifter bzw. die Stifterin im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Absätzen 1 bis 4 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter bzw. die Stifterin Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.*

*Der Stifter bzw. die Stifterin kann den Stiftungsorganen keine Blanko- oder Pauschalermächtigung zur Änderung der Satzung erteilen.*

*Der Stifter bzw. die Stifterin muss die Änderungen, die auf der Grundlage der Satzung möglich sein sollen, in der Satzungsbestimmung, die zu den Änderungen ermächtigt, inhaltlich vorbestimmen, indem er bzw. sie darin Leitlinien und Orientierungspunkte für die Satzungsänderungen vorgibt. An die Bestimmtheit der Ermächtigung in der Satzung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll.*

**§ 10**

**Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Der Stiftungsrat kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.

*Falls die Satzung bestimmten Personen besondere Rechte einräumt, ist Folgendes zu regeln:* Die Rechte von Personen, für die in der Satzung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, müssen gewahrt werden.

1. Der Stiftungsrat kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

**§ 11**

**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 12**

**Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung

***Beispiele:***

**an den Stifter bzw. die Stifterin.**

*oder*

**zu gleichen Teilen an die Kinder oder (bzw. nach deren Ableben) an die Abkömmlinge nach den Regelungen der gesetzlichen Erbfolge.**

*oder*

**an den/die/das** *…**(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft),* **der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** *(nicht verfolgte Zwecke streichen)* **zu verwenden hat.**

*oder*

**an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für** *…***.** *(Angabe eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).*

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.